

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Ausgabe

Nr. 3

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1,00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorkaus bezahlung. — Uebersendungen nur: Postfachkonto 7718 Köln

Köln,
den 18. Januar 1920.

Anzeigenpreis für die viergesp. Annoncenzeile 30 Pfennig. Stellenangebote und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen: kosten die Hälfte. Redaktion und Verlag befinden sich in Köln, Benloerwall 9. Telefonnum. West 51546. — Redaktionschluss ist Samstag Mittags.

30. Jahrg.

Verhandlungen

über Erneuerung des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe.

Am 9. Januar dieses Jahres traten die Träger des jetzt noch geltenden Mantelvertrages in Nürnberg zusammen, um den Abschluß eines neuen Vertrages zu beraten. Die Kündigung erfolgte seinerzeit durch die Arbeitnehmerorganisationen, weil der Arbeitgeberverband für die Holzindustrie und des Holzgewerbes ablehnte, einige Bestimmungen des Mantelvertrages entsprechend den veränderten Zeitverhältnissen einer Revision zu unterziehen.

Im Holzgewerbe blickt man auf eine langjährige tarifpolitische Entwicklung zurück. Es ist deshalb verständlich, daß eingangs der Verhandlungen beide Tarifparteien erklärten, wieder einen neuen Tarifvertrag aus innerer Überzeugung heraus schaffen zu wollen. Daß trotzdem starke sachliche Meinungsverschiedenheiten zu überbrücken sind, bedarf kaum der Erwähnung.

Die Arbeitnehmerorganisationen hatten dem Arbeitgeberverband ihre Vorschläge zum Abschluß eines neuen Vertrages bereits im Dezember vorigen Jahres übermittelt. Der Arbeitgeberverband hat gleichfalls seine Wünsche und Forderungen in einer Vertragsvorlage niedergelegt.

Wie das nun einmal so üblich ist, hat der Arbeitgeberverband in seine Vorlage fast überall dort Verschlechterungen hineingebaut, wo die Arbeitnehmerorganisationen eine Verbesserung des Tarifvertrages erstreben. Da beide Vorlagen als Verhandlungsgrundlage dienen, glaubt man anscheinend so am besten die Arbeitnehmerforderungen paralisieren zu können.

Bei Tarifverträgen, welche die Arbeitsverhältnisse in größeren Gebieten regeln sollen, erhält der räumliche und berufliche Geltungsbereich eine ganz besondere Bedeutung. Die genaue Abgrenzung dieser Bestimmungen ist sozusagen die Voraussetzung zu weiteren erfolgreichen Verhandlungen. Desgleichen ist die Frage: wer ist Träger des Tarifvertrages, eindeutig zu erklären. Während auf Arbeitnehmerseite Klarheit herrscht, liegt die Sache auf Arbeitgeberseite nicht so einfach. So ist es verständlich, daß zur Klärung dieser Voraussetzungen die Verhandlungen schon erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Wenn dazu noch von den Arbeitgebern gefordert wird, daß Berufsgruppen, die früher dem beruflichen Geltungsbereich angehört haben, jetzt herausgelassen werden sollen und für andere Berufsgruppen, wie z. B. die Musikindustrie, deren Arbeiter mit zu den bestqualifizierten gehören, eine ganz erhebliche Minderbewertung im Lohn gefordert wird, wird man begreifen, daß ein Vertragswerk von der Bedeutung des Mantelvertrages nicht in wenigen Stunden und auch nicht in wenigen Tagen geschaffen werden kann.

In einer Generaldebatte haben die Tarifparteien zu den wichtigsten Punkten Stellung genommen und ihre Meinungen zum Ausdruck gebracht, wobei unter anderen die Lohnbildung und die Ortsklassenfrage eine Hauptrolle spielten. Die Arbeitgeber fordern Freiheit für jene Bezirke, die an der zentralen Lohnbildung keinen Geschmack finden. Es soll jeweils eine Verständigung darüber erfolgen, ob die Löhne im Bezirk geregelt werden oder ob die zentrale Lohnbildung maßgebend sein soll, wobei sie anscheinend der Meinung sind, daß immer ihre Ansicht in dieser Frage die maßgebende sein soll.

Da die Arbeitnehmer in den Bezirken, wo die Arbeitgeber die bezirkliche Lohnbildung erstreben, aber mitbestimmen, in anderen Bezirken, in denen die Arbeitgeber ein Interesse an der zentralen Lohnbildung haben, die Bestrebungen unserer Kollegen aber entgegengesetzter Natur sind, ist die Klärung der Frage schwierig, wie sich die Lohnbildung in der Zukunft vollziehen soll.

Wenn schon in solchen Fragen rein praktischer Natur, die eine „Mehrbelastung der Wirtschaft“, wie man sich im Arbeitgeberlager immer ausdrückt, nicht bedeuten, eine Verständigung nicht möglich war, so bedarf es wohl kaum der Erwähnung, daß auch in allen anderen Punkten Meinung gegen Meinung stand und eine Überbrückung der Gegensätze in der Generaldebatte nicht möglich war. Der Einbeziehung der Lehrlinge in den Tarifvertrag, wenigstens soweit Ferien und Entschädigungsätze für Kostgeld in Frage kommen, setzte man, wie nicht anders zu erwarten war, ebenfalls starken Widerstand entgegen. Gleichfalls der

Forderung auf Ausgestaltung eines besseren Ferienrechtes.

Jrgend eine Vereinbarung haben die dreitägigen Verhandlungen also nicht gebracht. Am 6. Februar sollen die Verhandlungen fortgesetzt werden. Bis da-

hin hofft man noch einige Hindernisse organisatorischer Art zu beseitigen und auch die Plattform für eine Mitbeteiligung weiterer Arbeitgebergruppen, die bisher nicht Vertragskontrahenten waren, zu schaffen.

Erbrecht in der Wirtschaftsführung

oder Wirtschaftsdemokratie?

Die Meinung, daß Sozialismus in Deutschland unmöglich sei, bleibt noch zu beweisen. Es wäre jedenfalls ein gefährliches Spiel, wenn die Unternehmer sich darauf verlassen wollten, daß kommende etwaige Sozialisierungsexperimente mit einem Fiasko enden müßten. Es wäre z. B. durchaus möglich, daß die Verstaatlichung solcher Wirtschaftszweige, die wie Kohle, Roheisen, Rohstahl und Kali auf Massenproduktion hinauslaufen und jetzt schon einer privaten Bürokratisierung und Sozialisierung verfallen sind, auf Produktivität und Rentabilität nicht ungünstig, sondern günstig wirken würde. Es ist ja schließlich nicht so, daß in der Privatwirtschaft die Auswahl der führenden Unternehmerpersönlichkeiten lediglich nach dem Prinzip der Eüchtigkeit erfolgte, während es im Staatsdienste nur auf eine parlamentarische Schiebung und auf das Parteiwahl ankäme. Fast in all unseren großen Unternehmungen sitzen heute neben anderen mit an erster Stelle die unbedeutenden Söhne kluger und bahnbrechender Väter. Der Beruf des Unternehmers ist fast der einzige, der in Deutschland noch erblich und mit der Glorie des Gottesgnadentums geschmückt ist. Während z. B. niemand Arzt werden kann nur, weil sein Vater in diesem Berufe tätig war, ist es durchaus möglich, daß die gesellschaftlich nicht minder wichtige Funktion der Regelung der Eisengewinnung und des Eisenabfahes in einem Lande Leuten übertragen bleibt, von denen man keine Garantie hat, daß sie über die dazu notwendige Eignung verfügen. Wir sind durchaus der Meinung, daß die von den freien Gewerkschaften vorgeschlagene Wirtschaftsdemokratie ebenjowenig taugt; denn sie führt nur zu dem Ergebnis, daß die Zahl der ohne hinreichendes Sachverständnis in der Wirtschaft Mitbestimmenden noch weiter anwächst. Das, woran es in erster Linie sowohl

bei den Unternehmern, wie bei den Kritikern der heutigen Wirtschaft sowie bei den mit der Wirtschaftspolitik beauftragten Staatsmännern fehlt, das ist eine ausreichende wirtschaftswissenschaftliche Verstandes- und sozialwirtschaftliche Charakterbildung. Zu den notwendigen Erkenntnissen kann da keine Praxis und Erfahrung verhelfen, aber auch nicht der bloße Wunsch, den sozial Schwachen zu helfen. Ansätze zu einer vertieften wirtschaftlichen Bildung sind freilich auch in Deutschland (wieweil früher in Amerika und England) spürbar. Man denke nur an die Namen der Professoren: Aereboe, Schmalenbach und Eucken. Freilich wird deren Stimme heute in der Öffentlichkeit noch überwuchert von der alten Gilde der Vorkriegszeit, denen vielfach Kaisertraue und kapitalistische Gesinnungsfestigkeit zu ihren Ämtern verholfen hatte. Auch auf die Namen der Gladbacher Gelehrten August Pieper und Heinen ist hier wegen ihrer Arbeiten auf dem Grenzgebiet zwischen dem Ethischen, dem Sozialen und dem Ökonomischen zu verweisen. Leider sind auch die nicht vererbten führenden Posten in der Privatwirtschaft, also zahlreiche Direktorenstellungen, heute noch mit Leuten besetzt, die weder über wirtschaftliche Verstandes- noch über soziale Charakterbildung verfügen. Sie sind sogar vielfach noch schlechter als in der Vorkriegszeit besetzt, nämlich mit dem Typ, der — auch rein kaufmännisch gesehen — nichts Solides gelernt hat und seinen Aufstieg lediglich den zweifelhaften Qualitäten verdankt, mit denen man in der Inflationszeit Erfolge erzielen konnte. Die tausendfach sich erweisende Urteilslosigkeit der Börse bietet ein weiteres Beispiel für die Torheiten, die in der kapitalistischen Wirtschaft möglich sind. (Aus: „Sektenkapitalismus“ von G. Lorani in: Deutsche Arbeit 12/28.)

Sozialer Volksstaat?

Wer erinnert sich nicht der mit größtem Aufgebot an Worten von der Sozialdemokratie gelegentlich der Waimahlen durchgeführten Wahlpropaganda? War nicht insbesondere die Sozialpolitik, die Reichsarbeitsminister Dr. Brauns bis dahin verantwortlich leitete, den größten Angriffs- und S. P. D. ausgelegt und hat nicht die sozialdemokratische Kritik in überbesten Weise an Dr. Brauns ihr Mütchen zu kühlen versucht? Erinnern wir uns noch der Wahlversprechen, die schockweise gegeben wurden für den Fall, daß es der Sozialdemokratie gelingen würde, einen entsprechend großen Wahlsieg zu erringen? Nun, dieser Wahlsieg ist eingetreten, weil Logik in politischen Dingen nicht die besondere Stärke des deutschen Volkes ist. Aber heute wäre es an der Zeit, einmal nach der Erfüllung all der Wahlversprechen der Sozialdemokratie zu fragen. Nicht etwa so, wie man das im Parlament tut, wo derartige Anfragen meist mit den Worten beginnen: Was gedenkt die Regierung zu tun?, sondern indem man der Arbeiterschaft, an die sich die Sozialdemokratie vorzugsweise wendet, die Beachtung einiger Tatsachen aus der jüngsten deutschen Wirtschaftsgeschichte empfiehlt, wie das „Der Deutsche“ unter obigem Titel am 6. Januar tut.

Dort finden wir, nach einem Hinweis auf den kürzlich beendeten Kampf in der Eisenindustrie Nordwest, festgestellt, daß wegen der bekannten Unterstützungsaktion, die außer der Fürsorge für die Unorganisierten auch die organisierte Metallarbeiterchaft in den Kreis dieser Fürsorgemaßnahmen einbezog, um Haaresbreite eine Regierungskrise eingetreten wäre. Sehr richtig erinnert „Der Deutsche“ in diesem Zusammenhang daran, daß nicht die Unorganisierten, sondern die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterchaft während der Fremdherrschaft an Rhein und Ruhr unter Opfern Leben und Bestand der Nation im bedrohten Westen gerettet haben, um dann fortzufahren: Die Gesamthaltung der Reichsregierung während des Eisenkampfes ist mit

Recht der stärksten Kritik ausgesetzt gewesen und als sie sich nach langem Zaudern endlich zum Eingreifen aufraffte, da wurde in ganz unglücklicher Weise zum Nachteil der Arbeiter und des Schlichtungswesens sehlgegriffen. Die „Soziale Praxis“, die „Düsseldorfer Nachrichten“ und viele andere Zeitungen schrieben von einer Desvouierung des Schlichtungswesens“ und von „verlorener Schlichtungsautorität“! Selbst ein Teil der sozialdemokratischen Presse hielt mit scharfer Kritik nicht zurück. Wörtlich heißt es dann weiter:

Severing hat seinen Schiedsspruch, der weit hinter dem rechtsverbindlich erklärten Schiedsspruch zurückblieb, mit vielen Worten zu verteidigen versucht. Seine Genossen wird er am wenigsten überzeugt haben. Und auch die christlichen Gewerkschaftler fragen sich: war die im ersten Schiedsspruch vorgesehene Lohnerhöhung unerforschlich? Bedeuten fünfzehn Millionen RM. Lohnerhöhung zwiefel für eine Industrie, die sich einen derartigen verlustschweren Kampf leisten kann? Wenn ja, gab es für die Regierung keine Möglichkeit, auf wirtschaftspolitischem Wege für die notwendige Entlastung zu sorgen?

Mehr noch wurde über die Regelung der Arbeitszeit der Kopf geschüttelt. Ist dafür, so wird gefragt, seitens der Sozialdemokratie jahrelang der Achtstundentag gefordert worden, daß jetzt Severing, wo er die freie Verfügung und die Macht hatte, die 57stündige Arbeitswoche diktiert? Den unzufriedenen Metallarbeitern ist zwar im Stil der Arbeitgeber von den Schwierigkeiten der Eisenindustrie erzählt worden. Die Einführung der 48-Stunden-Woche soll wirtschaftlich untragbar sein. Vor dem wirtschaftlich Untragbaren haben die christlichen Gewerkschaften mit ihren Forderungen stets haltgemacht. Aber sie wollen die Untragbarkeit nachgewiesen haben, und oft genug haben sie auch ohne diesen Nachweis den Worten gläubig vertraut. Aber dieses gläubige Vertrauen ist oft genug schwer mißbraucht worden. Aber wenn

Severing die erst vorgesehene Lohnerhöhung kürzte und sich auf die 57stündige Wochenarbeitszeit beschränkte, dann muß doch wohl an die Untragbarkeit geglaubt werden. Und ein großer Teil glaubte auch. Und auch jene christlichen Gewerkschaftler glaubten, die bisher in vielen Sozialisten schon recht unsichere Kantonten erblickt haben. Aber auch dieser Glaube ist jetzt verschwunden. Er hat tiefster Verbitterung weichen müssen. Warum diese Wendung?

Die von Sozialdemokraten geführte Reichsregierung hat einen Nachtragsetat vorgelegt, der, nachdem die vorjährige Beamtenbesoldungsreform alles in allem 1,5 Milliarden RM. kostete, allein für die Reichsbeamten weitere 50 Mill. RM. anfordert. Daneben hat der Minister Severing als Minister der Reichsbeamten diesen eine wesentlich verkürzte Arbeitszeit zugesichert und das in demselben Augenblick, in dem er die Arbeiter in der Eisenindustrie 57 Stunden in der Woche arbeiten läßt.

Es ist errechnet worden, daß die verkürzte Arbeitszeit der Beamten erneut eine Belastung von 500 Millionen RM. zur Folge hat. Selbst wenn diese Summe etwas zu hoch gegriffen sein sollte, so bleibt doch eine ganz enorme Belastung, die die deutsche Volkswirtschaft aufzubringen hat, denn das Reich oder die Länder zahlen. Aber woher werden die Mittel zur Zahlung genommen? Doch nur direkt oder indirekt aus der Wirtschaft. Die Wirtschaft muß es tragen und nach Ansicht des Reichsministers Severing kann sie es auch tragen. Aber nicht tragen kann sie nach Ansicht Severings 15 Millionen RM. Lohnerhöhungen für die recht dürftig bezahlten Metallarbeiter. Nicht tragen kann sie die 48stündige Arbeitswoche in der Eisenindustrie. Den Arbeitern und Angestellten liegt es fern, den Beamten einen Fortschritt zu mißgönnen. Doch muß schärfstens Front gemacht werden gegen eine sozialdemokratische Regierungspolitik, die im gleichen Augenblick die schwer um ihr Dasein ringenden Arbeiter mit ihren Forderungen trotz früherer flammender Versprechungen in einem unerträglichen Maße zurückdrängt, andererseits aber den Beamten gegenüber recht freigebig ist. Das Ziel dieser Politik ist recht durchsichtig und wer noch im Zweifel sein sollte, der lese das Organ des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes. Das Ziel ist klar: Wie früher die Arbeitermassen, so soll jetzt die Masse der Beamten für die Sozialdemokratie gewonnen werden. Früher hat man mit Wort und Tat für die Arbeiter und schärfstens gegen alles, was sich Beamter nannte, gekämpft. Und heute, wo man glaubt, genügend Arbeiter gewonnen zu haben, wird, wenn auch möglichst unauffällig, aber wie Sigura zeigt, nicht ohne Wirkung, Politik gegen die Arbeiter und für die Beamten ge-

macht. Und so etwas nennt sich dann: „Kampf um den sozialen Volksstaat.“

Den Arbeitern aber geht dabei mittlerweile die Luft aus.

Wenn man an die niederschlesischen Textilarbeiter denkt oder gar an die Bergarbeiter dortselbst, und sich ihre fürchterliche Not vergegenwärtigt, dann kann man über die Haltung der Sozialdemokratie nur größten Unwillen empfinden. Noch in aller Erinnerung ist, wie der für die niederschlesischen Bergarbeiter zuerst gefällte Schiedspruch, der eine Prozentige Erhöhung der sehr niedrigen Löhne vorsah, zurückgestellt wurde. Durch ein neues Schlichtungsverfahren wurde die im ersten Schiedspruch vorgesehene Lohnerhöhung stark halbiert, weil eine von Wiffell einberufene Rabinetsitzung angeblich „keine Möglichkeit sah“ den Spruch, der eine Prozentige Erhöhung der amtlich anerkannten Hungerlöhne vorsah, aufrechtzuerhalten. Anstatt mit 50 oder auch 100 Millionen RM. die Modernisierung des niederschlesischen Industriegebietes stärkstens zu fördern, glaubte man mit einem Kredit von 11 Mill. RM. seine Schuldigkeit gegenüber diesem Land, für dessen hungernde Kinder öffentlich gesammelt wurde, getan zu haben. Und doch hat die Sozialdemokratie in Niederschlesien fast in allen Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften die absolute Mehrheit. Eine solche Haltung verstehe wer kann. Vielleicht hat der sozialistische Agitator dafür das Versehen. Die Arbeiter aber, die auch nur etwas über diese Dinge wissen, verstehen eine derartige Politik nicht.

Mit größter Sorge muß die steigende Erbitterung der Arbeiter betrachtet werden. Deshalb sei hier öffentlich auf wesentliche Ursachen derselben hingewiesen. Wenn die sozialdemokratischen Führer so weiter nur ihrer Parteimajestät dienen und ihre gegenwärtige Politik beibehalten, dann hat die Partei das ohnehin sehr ansehbare Recht verwirkt, sich noch länger die Partei des „werktätigen Volkes“ zu nennen. Die christliche Arbeiterschaft aber, auf deren Zugang die Sozialdemokratie so stark hofft, steht der Sozialdemokratie heute fern, denn je. Und wenn die Sozialdemokratie es für wichtiger hält, Agitationspolitik für die Beamten zu machen, statt die den Arbeitern gegebenen früheren Versprechungen zu erfüllen, wenn sie sogar für das größte Elend der produktiv schaffenden Menschen in der Wirtschaft nur recht ungenügende Hilfe bringt, dann wird die Zeit kommen, wo auch der einfachste Mann im Volke erkennt, daß die Sozialdemokratie ihre in Versammlungen so oft gepredigte Missionsaufgabe recht schlecht erfüllt hat.

aussetzung ist natürlich, daß der Sonntag wirklich der Ruhe gewidmet wird und nicht durch unzumutbare Vergnügungen und Exzesse beeinträchtigt wird.

Schließlich noch ein kurzes Wort über den Jahresurlaub, der einen wichtigen Faktor für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit bedeutet. Das arbeitende Individuum soll dabei die Möglichkeit finden, die Ermüdungsreste möglichst vollkommen zu beseitigen, einseitige Organbeanspruchungen auszugleichen und dabei sich den Gedanken hingeben können, einmal völlig freier Herr über sich selbst zu sein. Diese Forderungen setzen aber eine längere Urlaubszeit voraus, wobei wir als Minimum etwa eine Woche fordern, mit Zuschlägen für Jugendliche, Frauen, Schwächliche und ältere Arbeiter sowie Schwerstarbeiter. Natürlich ist Voraussetzung, daß der Arbeitslohn oder eine gleichwertige Unterstützung bezahlt wird und daß der Urlaub möglichst nicht zu Hause verbracht wird. Die Jahreszeit spielt im allgemeinen keine Rolle, wenn nur entsprechende, gut ausgestattete Unterkunstmöglichkeiten vorhanden sind. Für die gewerkschaftliche und genossenschaftliche Betätigung bieten sich gerade hier weiteste Möglichkeiten. — Diese wenigen Schlagworte mögen genügen, um Ihnen einige wichtige physiologische Auffassungen über Arbeitszeit und Arbeitspausen zu vermitteln. Aus der Fülle der sonstigen arbeitsphysiologischen Fragen möchte ich nur mehr die Arbeitsrationalisierung herausgreifen. Wir verstehen darunter das an sich sehr simple Bestreben, mit geringstem Energieaufwand möglichst viel zu erreichen. Diese Bemühungen sind an sich uralt und werden mit den verschiedensten Mitteln durchzuführen versucht. Kurz vor dem Kriege hörten wir von den umwälzenden Lehren des amerik. Ing. Taylor, dessen System rein mechanisch aufgebaut war auf weitestgehende Unterteilung der Arbeit und Vereinfachung der Arbeitsbewegungen, weitestgehende Mechanisierung, Erzielung möglichst hoher Durchschnittsleistungen in kürzester Zeit usw., ein Prämienystem mit erheblichen Lohnzuschlägen sollte den nötigen Anreiz geben. Aber Taylor war Ingenieur, kein Physiologe; er sah den Menschen als tote Maschine auf, nicht als belebtes Wesen, dessen natürliche Funktionsabläufe — wie alles in der belebten Welt — nicht in einer starren Höchst-Geraden verlaufen, sondern in Wellenlinien mit Gipfeln und Tälern; so mußte das unphysiologische System bald zusammenbrechen. Heute sind wir anders eingestellt: nicht dauernde Höchstleistungen wollen wir erreichen, sondern „Bestleistungen“, d. h. solche Leistungen, die bei geringstem Energieaufwand eben noch erreichbar sind und ohne Ermüdung lange Zeit fortgesetzt werden können. Vorerst stehen wir allerdings noch mitten im Versuch; es müssen die einzelnen Arbeitsbewegungen genau analysiert, komplizierte Bewegungen in einfache Elementarbewegungen zerlegt werden. Wir benutzen das kinematographische Bild des Arbeitenden, um die einzelnen Arbeitsbewegungen in frischem und ermüdetem Zustande zu analysieren und so einen Einblick in den Arbeitsmechanismus zu bekommen. Bei allen diesen einzelnen Arbeitsbewegungen muß nun die dabei aufzuwendende Energie, d. h. der Kraftverbrauch des Körpers, gemessen werden. Wie macht man dies? — wird mancher von Ihnen fragen. Es gibt da im allgemeinen verschiedene Methoden. Die heute fast durchweg benutzte Methode besteht darin, daß die Ein- und Ausatmungsgase, also Sauerstoff und Kohlenäure, ferner der mit dem Harn ausgeschiedene Stickstoff bestimmt werden. Der Energieumsatz im Körper erfolgt durch Verbrennung der eingeführten Nahrungsmittel; ist der Energieumsatz erhöht, wird also mehr Arbeit vom Körper aufgewendet, so ist auch die Oxidation gesteigert, d. h. es wird mehr Sauerstoff aufgenommen und mehr Kohlenäure abgegeben. Durch Bestimmung dieser Gasmengen und des mit dem Harn ausgeschiedenen Stickstoffs bekommen wir also einen genauen Einblick in den Energieumsatz des Körpers. Natürlich handelt es sich dabei um sehr mühsame und zeitraubende Untersuchungen, die unter den verschiedenen Versuchsbedingungen immer wiederholt werden müssen. Auf diese Weise werden nun die verschiedenen Arbeitsvorgänge untersucht. Dabei hat sich gezeigt, daß bei der gleichen Arbeit der Energieverbrauch sogar bis etwa ein Drittel vermindert werden kann, wenn die äußeren Bedingungen, die Konstruktion der Maschine, das Arbeitstempo usw. entsprechend abgeändert werden. Außerdem werden die betr. Versuchspersonen natürlich auch klinisch genau untersucht bezüglich Herz, Blutdruck, Atmung usw. In dieser und ähnlicher Weise gehen wir jetzt wissenschaftlich vor, um die Möglichkeiten der Bestgestaltung der Arbeit zu studieren; auch die Einflüsse der technischen Rationalisierung, der Wandarbeit usw., werden so nachgeprüft.

Bei dieser Gelegenheit ein kurzes Wort über die fast zu einem Schlagwort gewordene Fließ- und Wandarbeit! Zunächst müssen wir vom arbeitsphysiologischen Standpunkte aus diese beiden Arbeitsmethoden auseinanderhalten. Die „fließende Fertigung“ ist der Hauptsache nach wohl ein technisch-organisatorisches Problem, das darin besteht, nicht mehr die einzelnen Teilstücke gesondert für sich in räumlich getrennten Werkstätten zu bearbeiten bzw. auf Lager zu arbeiten und erst nachher zusammenzusetzen — vielmehr den Fabrikationsgang derart zu gestalten, daß die Bearbeitung vom Rohstoff bis zum Fertigprodukt in einem fortlaufenden Gang erfolgt,

Allgemeine Arbeitsphysiologie.

(Fortsetzung).

Dagegen wollen wir ein anderes Kapitel herausgreifen, nämlich das besonders wichtige Problem der Arbeitszeit und der Arbeitspausen. Über den vielumstrittenen 8-Stundentag können wir vom arbeitsphysiologischen Standpunkte aus sagen, daß die durch entsprechende Pausen unterbrochene tägliche 8-stündige Arbeitszeit wohl als die Normalarbeitszeit des körperlich und geistig angestrengt und fleißig arbeitenden Menschen bezeichnet werden muß. Allerdings müssen wir vom biologischen Standpunkte aus auch sagen, daß eine einfache Schematisierung auf Alle nicht in den physiologischen Rahmen paßt; denn für den Physiologen bestimmt sich die Menge der Arbeit durch den Eintritt der Ermüdung; nach unserer Auffassung hat jedermann die Pflicht, aber auch das Recht, so lange zu arbeiten, bis die ersten Ermüdungserscheinungen auftreten. Diese Forderung hat nur den einen Haken, daß wir in der allgemeinen Praxis dies nicht ohne weiteres feststellen können und daß wir uns daher auf eine durchschnittliche Normalarbeitszeit einigen müssen mit evtl. Verminderung derselben bei besonders anstrengenden Arbeiten, und einer evtl. Verlängerung bei sehr wenig ermüdender Tätigkeit. (? D. R.)

Jedenfalls aber müssen wir betonen, daß fortgesetzte Überarbeit sowohl vom gesundheitlichen als auch vom wirtschaftlichen Standpunkte aus unzumutbar ist und daher vermieden werden muß. Dauernde Überarbeit ist gesundheitlicher und wirtschaftlicher Raubbau. Aus dem gleichen Grunde bekämpfen wir auch die häufig wiederholte Sonntagsarbeit. — Bezüglich der Nachtarbeit wäre kurz zu sagen, daß sie meist weniger ergiebig ist, daß die Ausschufarbeit und die „verlorene Zeit“ zunimmt, daß sie endlich unhygienisch ist. Langdauernde Nachtarbeit kann unter Umständen auch zu Gesundheitsstörungen führen; hierüber liegen mehrfache Beobachtungen vor.

Jede Arbeit muß in bestimmten Zwischenräumen von Ruhepunkten unterbrochen werden, sei es während des Arbeitsvorganges selbst durch kurze „Schnaupausen“, oder durch je 5—10 Minuten Pause am Schluß einer Stunde („Kurzstunde“) oder durch besondere Vormittags-, Mittags- und Nachmittagspausen — dann durch Pausen von einem Arbeitstag zum anderen: Nachtschlaf — von einer Woche zur anderen: Sonntagsruhe — endlich durch einen längeren Intervall im Lauf des Jahres: Jahresurlaub. Je

schwerer die Arbeit, je intensiver die Ermüdung, desto länger muß die Erholung sein.

Was die tägliche Pause betrifft, so bedarf es auch hier vielfach eingehender besonderer Untersuchungen, um Zeitdauer und Lage der zweckmäßigsten Pausen einwandfrei festzustellen. Jedenfalls müssen wir nachdrücklich betonen, daß die täglichen Pausen in den Arbeitsvorgang selbst hineinverlegt werden müssen, daß es durchaus falsch ist, tagsüber auf Pausen möglichst zu verzichten, um dadurch die Gesamtanwesenheitszeit im Betrieb zu kürzen und möglichst rasch wieder nach Hause zu kommen. Diese in der Neuzeit vielfach verbreitete Gepflogenheit ist vom arbeitsphysiologischen Standpunkte aus verkehrt und muß daher nachdrücklich bekämpft werden. Allerdings muß gelegentlich eine Konzeption an gewisse örtliche Verhältnisse, an die Fahrgelegenheiten usw. gemacht werden. Dies darf aber nicht hindern, die außerordentlich große gesundheitliche Bedeutung richtiger, in die Arbeit selbst verlegter Arbeitspausen immer wieder zu betonen.

Eine der Hauptquellen der Erholung ist der nächtliche Schlaf. Nichteinhaltung des individuellen Schlafmindestmaßes führt mit der Zeit zu bedenklichen Gesundheitsstörungen. Der Tagschlaf ist kein vollwertiger Ersatz für den ausgefallenen Schlaf bei Nacht; er ist weniger tief und wird durch mannigfache Reize, durch Lärm, Licht, Wärme usw. gestört. Die Erholung ist dabei meist unvollkommen, so daß die Leistungsfähigkeit in der darauffolgenden Arbeitsperiode herabgesetzt ist. Unklarheiten bestehen darüber, ob der Schichtwechsel in kürzeren Zwischenräumen, etwa alle acht Tage, oder erst in längeren Perioden, etwa 2—3 Wochen, durchgeführt werden soll. Manche Autoren nehmen an, daß der letztere Modus physiologisch günstiger wäre, da der Körper dabei Gelegenheit hat, sich besser einzustellen bzw. zu gewöhnen und nicht alle Augenblicke zu einer neuen Umstellung gezwungen ist.

Von großer gesundheitlicher Bedeutung ist weiterhin die richtige Sonntagsruhe, die ja von den jüdischen und christlichen Religionsgesetzen in weiser Voraussicht strengstens vorgeschrieben wurde. Der arbeitende Körper braucht zeitweise eine völlige Entspannung von jeder Arbeit; dazu kommt ein gewisses unwägbares „Etwas“, die sogen. Feiertagsstimmung, die allgemeine Ruhe, die festliche Kleidung usw. Vor-

unter Zwischenschaltungen von sogenannten Pufferstationen. Hier hat der Physiologe im allgemeinen wenig zu sagen. — Anders steht es mit der Arbeit „am laufenden Band“, wobei das Arbeitsstück in einer gewissen Zeit gleichmäßig fortlaufend oder ruckweise am Arbeiter vorbeigeführt wird und der Mann in dieser Zeit eine bestimmte Teilarbeit zu leisten hat oder die Werkstücke bleiben stehen und der Mann bewegt sich von einem zum anderen und führt in einer bestimmten Zeit eine bestimmte Leistung aus. Vom arbeitsphysiologischen Gesichtspunkte aus liegt der Schwerpunkt hier in der Zeitfestsetzung und in der mehr oder minder weitgehenden Umstellung des Menschen zur seelenlosen „Maschine“. Wenn auf diese Gesichtspunkte genügend Rücksicht genommen wird, wenn Arbeitstempo und -Art in physiologischen Grenzen bleiben, so ist wohl auch vom medizinischen Standpunkte aus wenig einzumenden. Voraussetzungen sind weiterhin entsprechende Arbeiterauslese, beste hygie-

nische Einrichtungen in bezug auf Ventilation, Heizung, Beleuchtung, Sitzgelegenheiten, Arbeitsgeräte; überlegte, reichlich bemessene Ruhepausen. Damit ist natürlich das Kapitel Fließ- und Bandarbeit noch lange nicht erschöpft und erledigt, wir könnten darüber allein wohl stundenlang sprechen. Diese kurzen Andeutungen hier sollten Ihnen nur zu verstehen geben, daß sich die Arbeitsphysiologie auch mit dieser zeitgemäßen Frage beschäftigt. Die Ärzte sind dabei der Auffassung, daß auch hier ohne Schaden gearbeitet werden kann, unter Beachtung der schon angedeuteten physiologischen und hygienischen Voraussetzungen; wo solche noch nicht bestehen, müssen sie eben vorher erfüllt werden. Die zuständigen Gewerbeärzte werden ihre Mitwirkung nicht versagen, wenn sie darum angegangen werden. Jedenfalls besteht kein Grund dazu, die Fließ- und Bandarbeit unbedenken abzuweisen oder zu bekämpfen —, es kommt alles auf die Durchführung an.

§§ 1 u. 2 des Landestarifvertrages im Gebiete der Rheinprovinz (vgl. Reichsarbeitsblatt 1928 Nr. 25 S. VI 301, Geschäftszeichen 4108) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1928 auf die Stadt Trier ausgedehnt. Im Auftrage: gez. Dr. Sittler.

Der Landestarifvertrag für die Holzindustrie und das Holzgewerbe im Rheingebiet wurde am 21. März 1925 abgeschlossen, am 1. Dezember 1925 vom Arbeitgeberverband für die Holzindustrie und das Holzgewerbe gekündigt und nach einer tariflosen Zeit von rund 15 Monaten am 13. Mai 1927 erneut wieder in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde am gleichen Datum ein neues Lohnabkommen vereinbart. Am 30. Juli 1927 beantragten die Arbeitnehmerorganisationen die Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages nebst Lohnabkommen, doch wurde dieses erst am 28. Januar 1928, mit Wirkung vom 1. Januar 1928, ausgesprochen. Der Grund für diese Verzögerung war in den vielen Einsprüchen zu suchen, die von gemischt-gewerblichen Arbeitgeberverbänden und auch von einzelnen Innungen sowie von Einzelfirmen eingelegt wurden. Die Tarifverträge im Holzgewerbe erfreuen sich im allgemeinen klarer Bestimmungen, was man von vielen, in andern Industrien und Gewerben abgeschlossenen Tarifen nicht behaupten kann. Manche Arbeitgeber haben Betriebe, die zum beruflichen Geltungsbereich unseres Tarifvertrages gehören, schlüpfen aber bei gemischt-gewerblichen Arbeitgeberverbänden unter, um auf Grund ungünstiger Arbeitsbedingungen Schmutzkonzurrenz zu machen. Zum Teil sind die Einsprüche auch von absoluter Tarifeindlichkeit diktiert, denn wenn man im Arbeitgeberlager den Tarifgedanken aus innerer Überzeugung bejahet, würde man nicht so gegen den „Zwangstarif“ wettern. Interessant ist, daß der Syndikus eines gemischt-gewerblichen Arbeitgeberverbandes auf den Hinweis eines Vertreters unseres Verbandes, daß der Landestarifvertrag für die Holzindustrie und das Holzgewerbe im Rheingebiet für allgemeinverbindlich erklärt werden würde, weil die überwiegende Bedeutung außer Zweifel stehe, antwortete: „Jede Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages mußte mit 6 Monaten Gefängnis bestraft werden.“ Das ist der Geist, der sich dem hinter volkswirtschaftliche Behauptungen verbirgt, daß eine Allgemeinverbindlichkeit zum Ruin des Gewerbes führen werde. Die Ursache dafür ist oft in mangelhafter Befähigung und fortschrittfeindlicher Einstellung der Betriebsinhaber zu erblicken.

Bei der Allgemeinverbindlichkeit werden die Kreise Monschau und Schleiden ausgenommen. Welche Einflüsse hier bei der Entscheidung mitgespielt haben, ist uns nicht ganz bekannt. Schriftliche Einsprüche sind uns nicht gegangen, erfahren haben wir aber später, daß man anscheinend bei der Reichsarbeitsverwaltung auch mündlichen Einsprüchen zugänglich war und diese sogar für so wertvoll hielt, daß man eine Entscheidung in deren Sinne getroffen hat, ohne die Antragsteller von den Einsprüchen zu benachrichtigen. Eine Notwendigkeit, diese Gebiete aus der Allgemeinverbindlichkeit herauszulassen, lag in keiner Weise vor.

Das am 21. März 1928 abgeschlossene Lohnabkommen wurde auf unseren Antrag hin am 15. August 1928 mit Wirkung vom gleichen Datum für allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig wurde die Allgemeinverbindlichkeit der Entscheidung des Schlichters in der Überstundenfrage ausgesprochen. Das Spiel mit den Einsprüchen der Außenleiter ging der Entscheidung voraus. Hinzugesellt hatte sich noch der Arbeitgeberverband von Trier, dessen Antrag, den Regierungsbezirk Trier von der Allgemeinverbindlichkeit auszunehmen, sich die Handwerkskammer und die Handwerkskammer von Trier angeschlossen. Alle diese Stellen behaupten, im Auftrage der Freien Schreinerinnung Trier zu handeln, trotzdem diese bereits im Jahre 1925 den Landestarifvertrag in allen seinen Teilen anerkannt hatte. Bei der Entscheidung am 15. August 1928 wurde der Regierungsbezirk Trier ausgenommen, das Reichsarbeitsministerium veranlaßte aber eine Untersuchung durch den Herrn Regierungspräsidenten von Trier, die auch im wesentlichen unsere Angaben bestätigte und zu der eingangs veröffentlichten Entscheidung führte. Befriedigen kann diese allerdings nicht, denn die Ausdehnung auf den ganzen Bezirk wäre allgemeinwirtschaftlich sowie auch vom besonderen Standpunkte des Holzgewerbes aus notwendig gewesen. Das Heil der Holzindustrie und des Holzgewerbes liegt nicht in niedrigen Löhnen, sondern in einer Stärkung der Kaufkraft der Bevölkerung. Die Schreinermeister von Trier waren schlecht beraten, wenn die von dort kommenden Einsprüche wirklich auf ihre Veranlassung hin erfolgten. Vorläufig glauben wir daran noch nicht. Das Zurückbleiben der Löhne in den übrigen Orten des Bezirks Trier kann den dortigen Schreinermeistern manche Konkurrenz beschern. Sie werden vielleicht manchmal froh sein, wenn unsere Organisation hier als Regulator tätig wird.

Steuerarten prüfen!

Wann treten Steuerermäßigungen ein?

In den letzten Tagen sind allen Arbeitnehmern die neuen Steuerkarten für das Jahr 1929 zugestellt worden. Es empfiehlt sich, jede Steuerkarte auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, vor allem, ob alle zum Haushalt zählenden Personen eingetragen sind (Frau und Kinder), für die eine Ermäßigung der Steuer eintritt. Bekanntheit beträgt für jeden Steuerpflichtigen der steuerfreie Lohnbetrag 1200 Mark jährlich, oder 100 Mark monatlich, oder 24 Mark wöchentlich. Der steuerfreie Lohnbetrag von wöchentlich 24 Mark besteht aus:

1. dem steuerfreien Lohnbetrag im engeren Sinne 14.— Mk.
 2. als Pauschalbetrag für Werbungskosten 4.80 Mk.
 3. als Pauschalbetrag für Sonderleistungen 4.80 Mk.
- zusammen wöchentlich: 24.— Mk.

Außer diesen Beträgen bleiben für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau und für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind, wenn sie auf der Steuerkarte vermerkt sind, weitere Beträge vom Steuerabzug frei. (Familienermäßigungen.) Die Ermäßigung beträgt für die Ehefrau wöchentlich 2.40 Mark, für das erste Kind 2.40 Mark, für das zweite Kind 4.80 Mark, für das dritte Kind 9.60 Mark, für das vierte Kind 14.40 Mark, für das fünfte und jedes folgende Kind 19.20 Mark.

Neben diesen steuerfreien Beträgen kann außerdem eine weitere Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages gewährt werden. Der Lohnsteuerpflichtige hat einen doppelten Erhöhungsanspruch: 1. auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages im engeren Sinne und 2. auf Erhöhung des Pauschalbetrages für Werbungskosten und Sonderleistungen. Beide Ansprüche bestehen gesondert nebeneinander und werden auch verschieden behandelt.

Für die Berechnung der Familienermäßigungen besteht das System der prozentualen Ermäßigungen und das System der festen Abzüge. Ob im einzelnen Falle das eine oder das andere System anzuwenden ist, richtet sich danach, welches System in seiner Gesamtheit für den Arbeitnehmer günstiger wirkt. Das System der festen Abzüge wirkt günstiger bei niedrigerem Lohneinkommen; das System der prozentualen Ermäßigungen wirkt günstiger bei höherem Lohneinkommen. Es ergeben sich je nach dem Familienstand bestimmte Schnittpunkte.

Für Lohneinkommen, welche die in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Schnittpunkte nicht übersteigen, ist das System der festen Bezüge, für Lohneinkommen, die über diesen Schnittpunkten liegen, ist das System der prozentualen Ermäßigungen anzuwenden.

Familienstand	Arbeitslohn			
	monatlich Rm.	wöchentlich Rm.	täglich Rm.	zweifündl. Rm.
Verheirateter Arbeitnehmer				
Ehefrau	204.99	48.99	8.39	2.09
1 Kind	204.99	48.99	8.39	2.19
2 Kinder	234.99	56.99	9.59	2.39
3 „	304.99	72.99	12.19	3.29
4 „	384.99	91.99	15.59	2.89
5 „	469.99	112.99	18.79	4.69
6 „	529.99	126.99	21.59	5.49
7 „	579.99	138.99	23.19	5.79
8 „	614.99	146.99	24.99	6.59
9 und mehr Kinder .				

Der steuerfreie Lohnbetrag kann auf Antrag erhöht werden, wenn 1. für die Unterhaltung und Erziehung der Kinder dem Steuerpflichtigen besonders hohe Ausgaben entstehen, 2. für die Unterhaltung mittelloser Angehöriger, 3. bei Krankheit der Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen, soweit die Krankheitsausgaben nicht durch eine Kasse ersetzt werden.

Eine Erhöhung der Werbungskosten und der Sonderleistungen kann der Lohnsteuerpflichtige beantragen, wenn die Ausgaben den Gesamtbetrag der Werbungskosten und Sonderleistungen, den Betrag von 9.60 Mark wöchentlich übersteigen. — Höhere Werbungskosten kommen insbesondere in folgenden Fällen in Frage: 1. Notwendige Ausgaben des Steuerpflich-

tigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; 2. Aufwendung des Arbeitnehmers für Werkzeuge und Berufskleidung. Wegen hoher Sonderleistung wird eine Erhöhung des Pauschalbetrages für Werbungskosten und Sonderleistung vor allem dann beantragt werden können, wenn dem Steuerpflichtigen besonders hohe Ausgaben für eine Lebensversicherung (für sich und seine Angehörigen) oder für die Fortbildung in seinem Beruf erwachsen. Außerdem können noch alle Kriegsbeschädigte und Unfallverletzte, die eine Rente von 25 v. H. und mehr beziehen, Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages beantragen.

Alle Anträge auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages sind bei dem zuständigen Finanzamt zu stellen, unter Vorbringung des hierzu notwendigen Beweismaterials. In allen Fällen muß dem Antrag die Steuerkarte beigelegt werden, damit das Finanzamt die Erhöhung der Freibeträge darauf vermerkt. Denn nur auf Grund eines solchen Vermerks darf der Arbeitgeber höhere Ermäßigungen beim Lohnabzug berücksichtigen.

Alle Steuerpflichtigen haben Rechtsanspruch auf Erhöhung des Betrages, wenn obige Voraussetzungen vorliegen. Lehnt das Finanzamt eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages ab, so kann der Steuerpflichtige dagegen Beschwerde beim Finanzamt einlegen. Gibt das Finanzamt der Beschwerde nicht statt, dann muß es die Beschwerde dem Landesfinanzamt weitergeben. Gegen die Entscheidung des Landesfinanzamts kann schließlich noch die Rechtsbeschwerde an den Reichsfinanzhof in München eingelegt werden, der dann endgültig entscheidet. Wird ein Steuerpflichtiger mit einem Rechtsmittel abgewiesen, dann fallen ihm die Kosten der Entscheidung zur Last.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß für die Zeit vom 13.—19. Januar 1929 der dritte Wochenbeitrag im Jahre 1929 fällig ist.

Abrechnung viertes Vierteljahr 1928.

Die Abrechnungsformulare für das vierte Vierteljahr sind den Ortsverwaltungen zugegangen. Es ist dringend erforderlich, daß die Erledigung der Abrechnung unverzüglich vorgenommen und zeitig der Zentrale eingeleitet wird. Vertrauensleute und Kassierer müssen miteinander wetteifern, um die Abrechnung pünktlich und genau fertigzustellen.

Cashenbuch 1929. Jedes Mitglied sollte im Besitz des Cashenbuches des Verbandes sein. Für Mitglieder und Zahlstellen, die bisher noch keine Cashenbücher bestellt haben, ist noch eine Anzahl reserviert. Bestellungen umgehend.

Verlorene Bücher.

Nr. 258 538, Josef Rorf; Nr. 240 900, Georg Hausel; Nr. 296 838, Julius Wurz; Nr. 255 371, Mathias Schuler; Nr. 112 554, Max Ehrle; Nr. 255 824, Alois Grumser; Nr. 294 286, Johann Schäfer; Nr. 315 538, Heinrich Senft; Nr. 256 479, Heinrich Siegel; Nr. 314 917, August Grünling; Nr. 218 066, Leo Wunsch; Nr. 295 006, Franz Haik; Nr. 294 927, Stefan Grünling; Nr. 259 943, Ferdinand Plum; Nr. 103 352, Egidius Huber; Nr. 271 419, Peter Brungs.

Diese Bücher sind für ungültig erklärt.

Lohn- und Tarifbewegung.

Zur Allgemeinverbindlichkeit des Landestarifvertrages im Rheingebiet.

Der Reichsarbeitsminister hat folgende Entscheidung getroffen: Die Allgemeinverbindlichkeit des Lohnabkommens vom 21. März 1928 für Arbeiter und Arbeiterinnen im Holzgewerbe, im Umfange der

Rundschau.

Chp. — Das ist weder ein Wort aus der hebräischen Sprache noch irgendeinem Negerdialekt entlehnt, sondern eine Kurzform für eine Neuerung im Geschäftsleben und heißt „Einheitspreise“. Wir wollen hier nicht den Charakter sogenannter Einheits-

preise definieren, sondern das Verhalten der Gerichte bei Straffällen gegen die Arbeitszeitverordnung behandeln. Über dieses Kapitel fanden wir kürzlich im Zentralblatt unter der Besprechung über die Verichte der Preuß. Gewerbeaufsichtsbeamten für das Jahr 1927 folgende treffliche Schilderung, die auch nach unserer eigenen Beobachtung den Tatsachen entspricht:

Den unerfreulichen Abschnitt beim Kapitel „Arbeitszeit“ bildet wiederum das Verhalten der Gerichte bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitszeitvorschriften. Wenn auch — was gern festgestellt sei — da und dort eine Verschärfung der Strafpraxis zu verzeichnen ist, im großen und ganzen hat sich an der „bewährten“ Milde unserer Richter nichts geändert. Die Amtsgerichte scheinen sich im Laufe der Jahre so etwas wie „Einheitspreise“ zu rechtgelegt zu haben, die sich zwischen 3 und 30 RM. bewegen, mehr kostet eine Überschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit selten. Man stelle sich einmal die Wirkung einer Strafe von 3 RM. auf einen Arbeitgeber vor, der sich trotz Ermahnung, Belehrung und Verwarnung absolut nicht dem Gesetze fügen will; eine solche „Strafe“ kommt eher einer Ermütigung zu neuen Gesetzesübertretungen gleich. In einem Falle wird neben vielen Freisprechungen — sogar berichtet, daß es der Anrufung der 2. Instanz bedurfte, um eine Verurteilung eines Angeeschuldigten zu — 10 RM. Geldstrafe zu erzielen. Die alljährlich erneut notwendig werdenden Massenstrafanzeigen gegen Bäckermeister wegen Überschreitung des Nachtbäckverbots und Ausnützung der Lehrlinge beweisen, um von vielen Beispielen nur eins herauszugreifen, doch zur Genüge die Wirkungslosigkeit der vorausgegangen geringfügigen Geldstrafen. Im Regierungsbezirk Merseburg sind allein 219 derartige Strafanzeigen gegen Bäckermeister erstattet worden. In dem dortigen Bericht wird zu dem unverständlichen Verhalten der Gerichte treffend bemerkt: — — Eine Änderung der Praxis der Gerichte bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe ist bis jetzt trotz der Allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 20. April 1927 (Just.-Min.-Bl. S. 150) nicht eingetreten. Die gerichtlichen Verurteilungen wirken vielmehr häufig nicht abschreckend, sondern eher anreizend, weil die Höhe der Strafen oft geringer ist als die der Verwaltungsgebühren für Ausnahmegewilligungen.“ (Anmerkung des Verfassers: Diese Verwaltungsgebühren bewegen sich in der Regel zwischen 3 und 10 RM.) Es ist außerordentlich bedauerlich, daß die Mehrzahl der Gerichte immer noch das nötige Verständnis für die Mitwirkung bei der Durchführung des Arbeitszeitschutzes vermissen läßt. Wer von der Notwendigkeit einer gründlichen Justizreform, vor allem auch mit dem Ziele einer besseren strafrechtlichen Sicherung unserer Arbeiterschutzgesetze noch nicht überzeugt ist, dem sei das eingehende Studium der Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten empfohlen.

Erziehungsbeihilfen für Kriegerwaisen. Vom Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegerhinterbliebener e. V., Berlin NO. 18, wird uns geschrieben: Der Deutsche Reichstag hatte im Zusammenhang mit dem 5. Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes beschlossen, die Reichsregierung zu ersuchen, für die Erziehungsbeihilfen für Kriegerwaisen bis auf weiteres einen jährlichen Betrag von 20 Millionen Reichsmark zur Verfügung zu stellen und die Erziehungsbeihilfen im Bedarfsfalle bis zum vollendeten 24. Lebensjahre zu gewähren. Nach den auf Grund dieses Gesetzes herausgegebenen Erlassen konnten die Erziehungsbeihilfen jedoch nur einem begrenzten Kreise von Kriegerwaisen zu Gute kommen. Es ist jetzt ein neuer Erlass des Reichsarbeitsministers herausgekommen, wodurch die bisherigen Bestimmungen über die Gewährung von Erziehungsbeihilfen nicht unwesentlich erweitert wurden. So können jetzt Erziehungsbeihilfen auch gewährt werden neben der Zuschussrente für von der Republik Österreich versorgte Waisen. Unter den allgemeinen Voraussetzungen können Kriegerwaisen auch Erziehungsbeihilfe erhalten, wenn die Versorgungsgebühren gemäß § 96 des Verfahrensgesetzes nur vorstufweise gezahlt werden. Auch wenn die Waisenrente nur auf Grund von Härtevorschriften gewährt wurde, kann die Erziehungsbeihilfe bewilligt werden,

ebenso, wenn nur Rente, aber keine Zusatzrente gewährt wird und wenn die Weitergewährung der Waisenrente zwar abgelehnt, zur Durchführung der Berufsausbildung der Waise aber noch ein gewisser Betrag erforderlich ist. Eine Erziehungsbeihilfe bis zur Höhe von monatlich RM. 25,— kann auch unter Anrechnung etwaiger Hinterbliebenenbezüge aus anderen Quellen für Waisen gewährt werden, die auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung in Erziehungsanstalten untergebracht sind und für Waisen, die wegen Gebrechlichkeit nicht für einen bestimmten Beruf ausgebildet werden können, wenn sie ausschließlich auf Rente und Zusatzrente angewiesen sind. In diesem Falle beträgt die Erziehungsbeihilfe monatlich RM. 10,—.

Sind Hinterbliebenenbezüge aus anderen Quellen vorhanden, so müssen diese Bezüge vor der Erziehungsbeihilfe in Anspruch genommen werden. So sind z. B. anzurechnen: Kinderzuschläge für Beamtenwaisen, die aus Anlaß des Todes des Vaters gewährt werden, Waisenbezüge aus Ersatzkassen der Angestelltenversicherung und Pensionen oder regelmäßig wiederkehrende Zuwendungen, die der Arbeitgeber des Verstorbenen den Waisen gewährt. Hingegen gelten nicht als Hinterbliebenenbezüge aus anderen Quellen: Kinderzuschläge, die die Mutter zu ihrem Arbeitsentgelt oder der Stiefvater für eine Waise erhält, es sei denn, daß für die Waise auch ein Kinderzuschlag aus Anlaß des Todes des Vaters gewährt wird. Anträge auf Gewährung der Erziehungsbeihilfe sind stets an die zuständige Fürsorgestelle zu richten. Unentgeltliche Auskunft und Beratung in diesen Fragen erteilen jedoch auch sämtliche Ortsgruppen des Zentralverbandes deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegshinterbliebener e. V.

publikum, besonders auch in den Schulen Verständnis für die Notwendigkeit und die Möglichkeiten der Unfallverhütung zu wecken und dadurch die immer noch zu hohen Unfallziffern in den gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, bei öffentlichen Verkehrsmitteln, im Haushalt, sowie im Straßenverkehr herabzumindern. Eine derartige, auf ein enges Gebiet beschränkte und dadurch um so wirkungsvollere Propaganda liegt also im wohlverstandenen Allgemeininteresse, da nicht nur sonst nutzlos vergeudetes Volksvermögen erspart wird, sondern vor allen Dingen Arbeitsfähigkeit und Arbeitskraft erhalten werden.

Jeder einzelne wird deshalb aufgefordert, diese Bestrebungen mit allen Kräften zu unterstützen durch eigene Aufklärung an Hand der gebotenen Aufklärungsmittel und durch Aufklärung seiner Mitmenschen. Damit erfüllt er Menschenpflicht und schützt sich selbst und andere vor Unheil und Gefahren.

Besonders gilt es, die Jugendlichen vor den drohenden Unfallgefahren zu schützen. Selbst wenn ihnen die Schule die grundlegenden, allgemeinen Kenntnisse über Unfallverhütung vermittelt, bedarf es doch noch einer besonderen Aufklärung der in die gewerblichen Betriebe eintretenden Jugendlichen. Sie kommen als unerfahrene Neulinge in eine ihnen völlig fremde Umgebung, müssen Arbeiten verrichten, die sie noch nie getan haben, an Maschinen arbeiten, mit denen sie meist noch nicht vertraut sind. Zu alledem kommt oft noch eine Befangenheit, die sie unsicher macht und besonders gefährdet.

Deshalb:

Belehre den Kenning!

Literarisches.

Leos Lösung der Arbeiterfrage. Von Prof. Dr. Karl Eugmayer. 92 Oktavseiten. Zweite vollständig umgearbeitete Auflage. Brosch. M. 1,—. Verlag der Typographischen Anstalt Wien I., Ebendorferstraße 8.

Eine ausgezeichnete Übersetzung und Erörterung des wohl berühmten, aber leider noch viel zu wenig bekannten Arbeiter Rundschreibens Papst Leos XIII. Die Gedankengänge Leos XIII. sind in dieser Übersetzung so scharf im Deutschen herausgearbeitet, daß sie auch auf die bei solcher Literatur leicht ermüdbare Leserschaft wie eine Erfrischung wirken. Eugmayer hat versucht, durch die Erörterungen das Rundschreiben als Ganzes wiederzugeben, er hat die Zustände unserer Gesellschaft, im besonderen aber die Zustände unserer Rechtsordnung herausgehoben, die ihm gemäß dem Rundschreiben als schöpfungswidrig erschienen. Das Arbeiter Rundschreiben Leos XIII. ist die wichtigste katholische Urkunde zur sozialen Frage des letzten Jahrhunderts.

Karl von Vogelsang. Zeitwichtige Gedanken aus seinen Schriften. Von Prof. Dr. Anton Lejowsky. 96 Seiten, Oktav. Halbl. M. 2,—, brosch. M. 1,60. Verlag der Typographischen Anstalt, Wien I., Ebendorferstraße 8.

Das Buch über Karl Freiherr von Vogelsang, den geistigen Urheber der christlichsozialen Bewegung, wird in allen katholischen Kreisen freudig begrüßt. Die Zeit der sozialen Irrtümer macht es notwendig, immer mehr mit großen Lehrmeistern vertraut zu werden, die ihr Wissen aus den reinsten Quellen der unergänzlichen christlichen Lebensweisheit schöpfen. — Von diesen war einer unserer größten des letzten Jahrhunderts Karl Freiherr von Vogelsang. Beginnend mit einer kurzen Lebensgeschichte Vogelsangs und dessen Bedeutung wird seine Stellung zu den wichtigsten sozialen Fragen festgelegt. Dieses Buch ist eine überaus wertvolle Ergänzung zu dem kürzlich im gleichen Verlage erschienenen Werke: „Grundrisse zur neuen Gesellschaft“, von Dr. Karl Eugmayer. — Beide Werke sollen sich alle katholischen Kreise, die sich mit sozialen Fragen befassen, nicht entgehen lassen.

Mitbestimmung und Mitbestimmung in der Wirtschaft. (P. Schlack.) Sepag-Verlag, Köln 1928, 56 Seiten. Preis 50 Pfennig für Genossenschaften, sonst 75 Pfennig.

Über die im Titel dieses Werkes von Schlack ausgedrückte Forderung bestehen recht unterschiedliche Auffassungen. Das Ziel, den breiten Volksschichten, insbesondere auch der Arbeiterschaft Anteil und Einfluß an und auf die Wirtschaft zu verschaffen, ist in großen Umrisen erkannt, über den Weg dahin besteht keine volle Klarheit und Einmütigkeit. Der Wege zu dem erstrebten Ziele gibt es nicht nur einen, aber der bisher erfolgreichste ist der Weg über die Konsumgenossenschaft. Es ist das Verdienst P. Schlacks, eindringlich und klar das Problem herausgestellt zu haben, und das Studium der Schrift wird angelegentlich empfohlen.

Gewerkschaftliches.



Unter diesem Motto wird die Reichs-Unfallverhütungs-Woche (RUWo) in der Zeit vom 24. Februar bis 3. März 1929 vom Verbands der Deutschen Berufsgenossenschaften mit dem Verband der Deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, denen gesetzlich die Sorge für die Unfallverhütung obliegt, und unter Mitarbeit sämtlicher für die Volksgesundheit und speziell für die Unfallverhütung verantwortlicher bzw. daran interessierter Behörden, Organisationen und Verbände veranstaltet. Insbesondere hat der Reichsausschuß für hygienische Volksbelehrung, der bei Veranstaltung der Reichs-Gesundheits-Woche 1926 mitgewirkt hatte, seine Mitarbeit und seine Erfahrung in den Dienst der Sache gestellt.

Das Ziel der Reichs-Unfallverhütungs-Woche ist, durch eine großzügige Aufklärungsaktion unter den Arbeitern, Angestellten und im allgemeinen Laien-

Ia. Hobelbänke

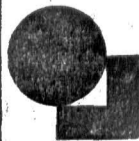
beste Südd. Ausführung. Blatt und Stuhl aus gedämpftem, trockenem Buchenholz, mit Stahlspindeln

um Reklamepreis à Et. & 95,— Mk.

Frei jeder Station. Abbildungen gratis la. Referenzen. Weißbuchene polierte Hobel. Schraubenzwingen, Jugendleimer, Schleifmaschinen, Furnierböck usw. Werkzeugprospekte gegen 30 Pfg. Briefmarken.

Nichtgeallendes nehme ich zurück

M. Walther, Dresden-N
Fehlfelder Str. 53 a.



Bei Bestellungen beziehe man sich immer auf unsere Zeitung: Der Holzarbeiter



Intarsien jeder Art

Musterbogen gegen 0.50 M.

in Briefmarken

E. Viller, Heidelberg

Theaterstraße 711



Einzelg. Deutsche Volksbank, Gen. u. öf. v. A. Nr. 1. 4.